

PETER E. PIELER

WALTER SELB

Zehn Jahre sind seit dem Tod Walter Selbs im Jahre 1994 vergangen. Nunmehr ist seine letzte wissenschaftliche Arbeit, der Kommentar zur Neu-edition des Syrisch-römischen Rechtsbuches zusammen mit dem von H. Kaufhold erarbeiteten Text erschienen. Diese Tatsache hat die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien zusammen mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften zum Anlaß genommen, Walter Selbs zu gedenken. Der zeitliche Abstand des heutigen Tages vom Todesdatum darf auch als Frist einer Würdigung losgelöst vom frischen Schmerz über den Verlust eines Gelehrten, Lehrers und Freundes gelten, eine Frist, die in nüchterner Betrachtung freilich das Fehlen der geliebten Person umso deutlicher werden läßt.

Jede Würdigung nimmt ihren Anfang mit der Darlegung des äußeren Lebensweges. Walter Selb hat am 22.5.1929 in München das Licht der Welt erblickt. Sein Vater und seine Mutter haben alsbald in Ansehung der katastrophalen wirtschaftlichen Verhältnisse ihren Wohnsitz nach Speyer verlegt, wo sich der Vater als Handelsgärtner niedergelassen hat, um als freier Unternehmer die Chance wahrzunehmen, die Familie zu ernähren. Das der Bildung offene Elternhaus folgte der Anregung eines befreundeten Klerikers, der die einschlägigen Interessen des Sohnes treffend erkannt hatte, so daß Walter ab 1940 das humanistische Gymnasium in Speyer besuchen konnte. Die Grundstimmung der Klasse ist wohl trefflich angesprochen, wenn man weiß, daß die Mehrzahl der Klassenkameraden sich zum Priestertum berufen fühlte und dieser Berufung auch entsprach. Obwohl solcherart gegen den Zeitgeist des NS-Regimes immun, drohte dennoch die Einziehung des noch nicht 16jährigen zum Volkssturm; eine Vereinnahmung, die die Eltern durch den Ausbruch eines wohlthätigen Leidens in Form eines Gelenksrheumatismus zu bekämpfen wußten. Indem die Eltern den Jungen im Hause versteckten, ermöglichten sie ihm, das Kriegsende zu überleben.

Nach Ablegung des Abiturs begann Walter Selb 1949 in Heidelberg das Studium der Rechte als Werkstudent mit Tätigkeit in einer Möbelfabrik

und Ernteeinsätzen in England. Von dieser Zeit berichtete Walter Selb gelegentlich im Assistentenkreis über zwei wesentliche Erinnerungen: das nie abreißende Gefühl des körperlichen Hungers während dieser Jahre, der kaum gestillt werden konnte, und das komplementäre Gefühl geistigen Verlangens, das den Studenten jedwede Möglichkeit der Bildung ergreifen ließ, die sich bot. Sein Verlangen stillten die Ernteeinsätze in England, welche ihm die Sprache lebendig eröffneten, und im höheren Maße die Möglichkeiten der Universität. Zusätzlich zu Hebräisch, das er schon in der Schule zu erlernen begonnen hatte, befaßte er sich mit Aramäisch und Syrisch, wodurch er die philologischen Grundlagen für das Studium der mittelalterlichen Geschichte des christlichen Orients erwarb. Trotz aller Ausflüge in die weite Bildungswelt der Universität durchlief Selb seine juristische Berufskarriere mit Nachdruck: 1953 bestand er das Referendarexamen mit gut und Platzziffer 5, danach wandte er sich als Referendar bis 1956 der Justizausbildung zu, die das 2. Staatsexamen 1957 beendete. Von nun an Staatsanwalt und danach Gerichtsassessor in Landau wurde Selb 1961 Landesgerichtsrat in Frankenthal. Neben seiner Berufsausübung als praktizierender Jurist erfüllte ihn auch die wissenschaftliche Liebe zur Juristerei voll. 1954 promovierte er zum Doktor der Rechtswissenschaften mit einer Arbeit aus dem Internationalen Privatrecht.

Neben dem Orientalisten Anton Schall hat ihn die Persönlichkeit Wolfgang Kunkels entscheidend beeinflusst. Darauf ist zurückzuführen, daß Selb sich ein Thema zur wissenschaftlichen Bearbeitung erwählt hat, das in gleicher Weise die Kenntnisse eines Philologen, Historikers und Juristen erfordert: das Syrisch-römische Rechtsbuch. Das Verständnis für die literarische und juristische Eigenart der Quelle zu erarbeiten, nötigte dem jungen Gelehrten neben dem juristischen Brotberuf seinen vollen Einsatz ab. Erst 1961 wurde er vom Justizdienst beurlaubt und konnte sich als Assistent bei Gerardo Broggin, der die Nachfolge Wolfgang Kunkels in Heidelberg angetreten hatte, gänzlich der Wissenschaft widmen. 1962 habilitierte sich Selb mit seiner Schrift „Zur Bedeutung des Syrisch-römischen Rechtsbuchs“ in Heidelberg für Römisches Recht, Antike Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht. Als Thema seines Habilitationsvortrages wählte er „Schadensbegriff und Regreßmethoden“, ein mittlerweile in Buchform erschienener zivilistischer Klassiker. Nach einer kurzen Vertretung des Zivilrechts in Göttingen konnten die am Rechtshistorikertag 1962 von Kunkel mit den Wiener Professoren Demelius und Schwind geführten Gespräche über die Nachfolge auf den durch die Berufung Mayer-Malys nach Köln verwaisten romanistischen Lehrstuhl für Wien Erfolg zeitigen. Mit 1.6.1963 war Walter Selb als Ordinarius in Wien bestellt, ein Glücksfall für

die Fakultät. Zunächst im österreichischen Universitätsleben nicht erfahren, bedeutete die Etablierung in Wien für den jung Berufenen eine mehrfache Umgewöhnung und manches Kampfgetümmel. Die extreme juristische Brillanz und die romanistische Überzeugungskraft wie auch seine antirechtliche Fundierung sicherten ihm sehr rasch die Hochachtung der Wiener Kollegen und die Aufnahme in die wissenschaftliche Gemeinschaft im historisch-philologischen Umfeld der Rechtsgeschichte.

Immerhin muß sich Walter Selb in Wien einigermaßen wohlgefühlt haben, denn schon 1965 erteilte ihn ein Ruf nach Tübingen und drei Jahre später ein ebensolcher an das ihm heimische – wie er mir Jahre später sagte, allzu heimische – Heidelberg; Rückkehrmöglichkeiten, die er zu Gunsten seines Verbleibs in Wien ablehnte. Im Kreise seiner Wiener Kollegen und seiner Assistenten machte Selbs Austrifizierung rasante Fortschritte. Dazu trug auch die Tatsache bei, daß sein Onkel, schon lange in Bad Vöslau ansässig, dem Gärtnersohn den Ankauf eines Grundstücks in Gainfarn vermittelte, auf dem der Hausbau erfolgte. Die mittlerweile auf sieben Personen angewachsene Familie machte alsbald den Erwerb eines weit größeren und landschaftlich traumhaften Grundstücks mit einem neuen Haus nötig. Damit waren auch die persönlichen Weichen gestellt, die Walter Selb veranlaßten, den ihm an sich als ideal erscheinenden Ruf nach München 1972 abzulehnen, da die seiner raschen Entschlossenheit widerstrebenden Verhandlungen mit dem bayerischen Kultusministerium allzu lange dauerten. Mit diesem Schritt war Walter Selb über Nacht ein voller und überzeugter Österreicher geworden, den auch der spätere Wunsch der Bonner Juristenfakultät nicht mehr von Wien weglocken konnte. In der Universität und in der juristischen Gesellschaft war Selb mittlerweile ein integraler Bestandteil geworden: Das in der Universitätsszene nicht unproblematische Jahr 1968 sah ihn die Geschicke der Wiener Fakultät als Dekan lenken, 1970 wurde er auf Betreiben seines aufrichtigen Freundes Herbert Hunger, einem bestimmenden Faktor in der österreichischen Forschungslandschaft, zum korrespondierenden Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften gewählt, zu deren wirklichem Mitglied er 1976 aufstieg. Seine beratende Stimme in der Universitäts- und Wissenschaftspolitik wurde in verschiedener Weise in der Legistik im Studienrecht, in der rechtlichen Bewältigung der Gentechnik und in der Ausgestaltung der Probandenversicherung mit zunehmender Bedeutungsschwere gehört. Selbs Wirken hat bleibenden Einfluß in der Akademie der Wissenschaften hinterlassen. 1974 gründete er die Kommission für Antike Rechtsgeschichte, welche diesem vom Österreicher Leopold Wenger etablierten Fach, das wegen der Vielfältigkeit der historischen und philologischen Anforderungen auf Universitäts-

ebene sich schon damals nicht mehr erfolgreich vertreten ließ, eine die Forschung sichernde Stellung verschaffte. Als die rasant zunehmenden Studentenzahlen in den 80iger Jahren die universitäre Forschung durch zunehmende Lehrintensität zu ersticken drohten, widmete sich Selb neben der Erfüllung der Lehrverpflichtung zunehmend der Förderung der Forschung in den Institutionen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. In einer heiklen Situation als Sekretär der philosophisch-historischen Klasse in das Führungsgremium berufen, gelang es ihm durch seine eigene juristische Erfahrung im Verein mit seinem Mut und der ihm eigenen Beharrlichkeit, den Erhalt und den Ausbau der politikfreien Forschungsstätte ungeachtet der Bedrohungen der Zeitläufe für die Zukunft zu etablieren.

Als der Tod seine ehrenamtliche Tätigkeit in der Akademie für immer beendete, war das große Werk so weit vollendet, daß andere eine tragfähige Basis hatten.

Das wissenschaftliche Werk Walter Selbs läßt sich in antirechtliche und geltendrechtliche Arbeiten unterteilen. Das hier schwerpunktmäßig darzustellende Schrifttum der altertumswissenschaftlichen Arbeiten ist in solche zum römischen Recht und in jene zu Themen der Antiken Rechtsgeschichte zu teilen. Im Bereiche des römischen Rechts hatte Selb 1963 eine Untersuchung zu D 16.3.32 über die den *dolus* übersteigende Haftung des Depositars geschrieben, welche die Sorgfaltsverletzung eines fahrlässigen Verwahrers als relativen *dolus* deutete. Seine nächste Arbeit führte schon in die Spätantike, in der er aus einer Stelle des SRRB sich mit der Entwicklung des altrömischen *ius vitae necisque* zum magistratisch kontrollierten Züchtigungsrecht auseinandersetzte. In den 60iger Jahren war es noch üblich, daß am Rechtshistorikertag frisch ernannte Ordinarien insbesondere aus Fakultäten, die den letzten Rechtshistorikertag ausgerichtet hatten, zu Hauptvorträgen vor diesem repräsentativen Forum eingeladen wurden. Walter Selb wurde daher am Rechtshistorikertag in Basel die wissenschaftliche Vorstellung ermöglicht, eine Herausforderung, der er mit einem Thema entsprach, das ebenfalls in der Welt des christlichen Orients seinen Sitz hatte. Sein Vortrag, in dem er Umfang und Bedeutung der bischöflichen Gerichtsbarkeit in Zivilrechtssachen im spätromischen Recht untersuchte, besitzt bis heute gültige Konturen. Damit hatte Selb den Themenkreis des Prozeßrechts für sich entdeckt, der ihn in den künftigen Jahren nicht mehr loslassen sollte. In einer Reihe von Aufsätzen und einer Monographie widmete er sich der Frage, wie in der römischen Gesellschaft die römischen Rechtsgelehrten einen von verschiedenen politischen Autoritäten formulierten Anspruch in die juristisch-technische Welt der formelmäßigen Streit-

programme transportierten. Die erste zusammenfassende Sicht der zumeist in Festschriften entwickelten Gedanken findet sich in dem mit seinem Wiener Kollegen H. Hausmanninger veröffentlichten Lehrbuch des römischen Rechts. Auf breiterer und wissenschaftlich eingehend dokumentierter Basis ist die neue Vorstellung von der römischen Privatrechtsdurchsetzung in der 1987 erschienenen Bearbeitung des „Grundrisses des Römischen Rechts“ zu erkennen, der das alte Handbuch von Jörs-Kunkel-Wenger ersetzen sollte. In diesem Werk verfaßte Selb den Prozeßrechtsteil als einstweilige Vorarbeit für eine künftig geplante Prozeßrechtsmonographie, zu der es freilich nicht mehr kommen sollte.

Neben dem frühen Tod liegen die Gründe hiefür in der Tatsache, daß die Beschäftigung mit dem Thema des SRRB, mittlerweile ausgeweitet zur Rechtsgeschichte des christlichen Orients, nach fortlaufender Befassung die bisherige Schaffenszeit hindurch, für Selb nun die beherrschende Rolle gewonnen hatte. Wie schon ausgeführt, hatten seine bereits frühzeitig begonnenen Studien orientalischer Sprachen, kombiniert mit seiner fachjuristischen Ausrichtung, das Augenmerk auf das SRRB gerichtet. Die im Beitrag von H. Kaufhold im einzelnen geschilderte Geschichte der Arbeit am Rechtsbuch, zeigt, wie von diesem Thema aus die Interessen Selbs sich auf die Fülle der Überlieferung rechtlicher Traditionen der orientalischen Kirchen erweiterten. Immer mehr hatte sich in Selbs Denken die Notwendigkeit gefestigt, eine einheitliche, den philologischen Erfordernissen genügende und der juristischen Interpretation eine gesicherte Grundlage gebende Neuedition des SRRB zu erarbeiten. Dieser Absicht dienten die Reisen in den Orient, welche möglichst alle Handschriften der Quelle der europäischen Forschung durch photographische Aufnahmen zugänglich machen sollten. Dabei war das Augenmerk auf die gesamte Rechtsüberlieferung der Kirchen, die in den handschriftlichen Quellen ausfindig gemacht werden konnte, gerichtet. In Auswertung von Mikrofilmen aus europäischen Bibliotheken war Selb schon früh auf einen bislang unbekannten syrischen Rechtstext gestoßen (1968 als *Sententiae Syriacae* vorläufig ediert und übersetzt), den er 1990 in vollständiger Form und mit sorgfältigem Kommentar als Monographie veröffentlichte. In der Zwischenzeit hat sich Selb der kanonistischen Tradition der orientalischen Kirchen zugewandt. Die von zahlreichen Aufsätzen begleiteten Früchte dieser Beschäftigung mündeten in zwei monographische Darstellungen des Kirchenrechts der Nestorianer (1981) und der Westsyrier (1989). Diese Bände sollten eine monographische Darstellung der Kirchenrechtsgeschichte weiterer orientalischer Kirchen einleiten, für welche er Autoren mit jeweils sprachlich passender Kompetenz ersehnte. Neben der Arbeit an den genannten Kirchenrechtsge-

schichten nahm die Arbeit an der Interpretation der syrischen Sentenzen ihren Gang. Es war für den akademischen Lehrer Walter Selb nicht untypisch, daß auch Studenten, Assistenten und Kollegen an der Arbeit teilhaben durften, indem einzelne Textpassagen semesterweise in Seminarveranstaltungen behandelt wurden. Dieselbe Arbeitsweise wurde auch für die nach Erscheinen der Sentenzen im Mittelpunkt stehende Kommentierung der von Selb und Kaufhold gemeinsam erarbeiteten kritischen Edition des SRRB eingehalten. Die Kommentierungsarbeit war im Endstadium, als das Krebsleiden Walter Selbs – 1992 entdeckt – 1993 zum Ausbruch gekommen war.

Mit Rücksicht auf das umfangreiche rechtshistorische *œuvre* erscheint es schwer vorstellbar, daß die ganze Schaffenszeit Selbs hindurch auch die Arbeit am geltenden Zivil-, Arbeits- und Sozialrecht währte und ebenfalls in zahlreichen Aufsätzen, Kommentaren und Monographien ihren literarischen Niederschlag fand. Der Hand Selbs entstammten die Bücher „Schadensbegriff und Regreßmethoden“ (1963), „Das Quotenvorrecht der Sozialversicherungsträger“ (1969) und ein wesentlicher Beitrag über das Vertragspartnerrecht, veröffentlicht in dem von Theodor Tomandl herausgegebenen „System des österreichischen Sozialversicherungsrechts“.

Die vorgeburtliche Schädigung, die fehlgeschlagene Familienplanung, die künstliche Reproduktion des Menschen, sowie Rechtsprobleme der Genforschung hat Selb ebenso fachkundig untersucht, wie er die §§ 255 bis 274 BGB im Staudinger seit 1979 kommentierte und im Münchner Kommentar die §§ 420 bis 432 BGB auslotete. Im Handbuch des Schuldrechts, von D. Medicus herausgegeben, hat Selb das Thema „Mehrheiten von Gläubigern und Schuldern“ dargestellt.

Die Vielfalt der wissenschaftlichen Arbeiten scheint dem Außenstehenden nur erreichbar durch einen Verzicht auf persönliche Beziehung, durch Ausschluß von Privatheit zugunsten der Domäne der Arbeit. Wer so denkt, kennt nicht das Arbeitstempo Walter Selbs. Er konnte in kürzester Zeit mit unheimlicher Konzentration schwierigste Themen in schlichter Sprache zu Papier bringen und der Druckreife zuführen. Daher hatte er auch Zeit für seine Familie und sie war ihm zentraler Inhalt seines Lebens. Die Sorge um seinen schwer behinderten Sohn war ihm ein Anliegen, dem er in beispielgebender Weise entsprach. So wie Walter Selb als pater familias mit Ernst und Freude sich den Seinen widmete, so war er ein wahrer Freund seinen Assistenten, Schülern und Kollegen. Zu Gast im Hause in Gainfarn sein zu dürfen, bedeutete einen kulinarischen Genuß, der von Frau Rita geschaffen worden ist, dessen exquisite Grundlagen, wie Pilze und Forellen, der Hausherr jedoch durch eigenen Fleiß gewonnen hatte. Nur

nebenbei sei erwähnt, daß beim Sammeln oder Fischfang die Teilnahme von Freunden stets erwünscht war. Gärtnerische Freude verband Walter Selb mit meiner Frau und mir durch Jahrzehnte. Der Weingenuß in abendlicher Runde hat Kollegen mit Walter Selb durch die Jahre hindurch festlich verbunden. Ernste Diskussion und loser Scherz wechselten in der Runde, die unser Freund in jeder Hinsicht zu unterhalten wußte.

Walter Selbs Grundlage all seines Wirkens war sein offenes, für seine Person höchsten Anforderungen genügendes katholisches Christentum. Sein unerschütterlicher Glaube ließ ihn die schlimmste Herausforderung eines Menschen mit der wahren Würde des christlichen Stoikers ertragen: die Gewißheit des nahen Todes mit der gleichen Sicherheit des Gewinnes der Welt der Ewigkeit zu erwarten.

Es gibt kaum Tage, da mir der Verlust unseres Freundes Walter nicht schmerzlich bewußt wird. Unsere Hoffnung liegt in der Begegnung im unverlierbaren Garten des Paradieses. Möge Deinem Körper die Erde leicht sein!

Nachrufe:

Th. Mayer-Maly, Almanach der ÖAW 144: 1993/94 (1994) 419–423 (mit Bild).

J. Aßfalg, Oriens Christianus 78 (1994) 254.

G. Thür / H. Kaufhold, SZ 112 (1995) LIX–LXXX.

W. Ernst, JZ 1995, 87.

P. Pieler, Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 44 (1995/97) 325–327.

Bibliographie:

M. Memmer, Schriftenverzeichnis von Walter Selb, SZ 112 (1995) 770–788.